

Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

Interpretationshilfe Nr. 13

Titel:	Speiseeis: Hinweis "nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren"
Rechtsgrundlage:	Art. 26 Abs. 3 Hygieneverordnung des EDI vom 23.11.2005 (HyV) Art. 2 und 18 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23.11.2005 (LKV) Art. 22 Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse vom 23.11.2005
Ausgangslage:	Ist für Speiseeis der Hinweis "nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren" auf der Verpackung anzugeben?
Auslegung:	Nein. Speiseeis ist kein tiefgekühltes Lebensmittel im Sinn von Art. 26 Abs. 3 HyV.
Kommentar:	Speiseeis ist gemäss Art. 22 der Verordnung des EDI über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse eine gefrorene oder halbgefrorene Zubereitung. Es handelt sich um ein Lebensmittel, das bestimmungsgemäss in gefrorenem Zustand verzehrt wird. Die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 2 LKV kommen deshalb nicht zur Anwendung.